



Schule **Dürnten**

Dispensationsreglement

Anpassung

mit Beschluss der Schulpflege vom 24. Januar 2017, gültig ab 1. Februar 2017

Anpassung

mit Beschluss der Schulpflege vom 24. März 2020, gültig ab 1. August 2020

Überarbeitung

mit Beschluss der Schulpflege vom 20. Mai 2025, gültig ab 1. August 2025

1. Grundsatz

Grundsätzlich stehen mit 13 Wochen Schulferien im Jahr, mit zwei Jokertagen pro Schuljahr sowie gelegentlichen Brückentagen Familien ausreichend Zeit zur Verfügung, um gemeinsame Ferien und persönliche Vorhaben zu planen.

In diesem Reglement werden die Ausnahmen beschrieben, im Rahmen welcher zusätzlich zu den regulären Ferien Dispensationen bewilligt werden können.

2. Dispensationen gemäss Volksschulverordnung (VSV) § 29 «für einen bestimmten Zeitraum»¹

Falls in begründeten Ausnahmefällen eine Absenz ausserhalb der regulären Ferienzeiten notwendig ist, kann ein Dispensationsgesuch eingereicht werden. Dieses ist für vorhersehbare Anlässe ab zwei Tagen frühzeitig, in der Regel mindestens drei Wochen im Voraus, schriftlich einzureichen.

Das Gesuch soll den Zeitraum der gewünschten Absenz, den Grund sowie – wenn möglich – eine Bestätigung (z.B. Einladung, Terminbestätigung) enthalten. Die Schule prüft jedes Gesuch sorgfältig unter Berücksichtigung der schulischen Anforderungen und der individuellen Situation.

Bitte beachten Sie, dass unter §29 VSV Dispensationen für Ferienverlängerungen oder private Reisen ausserhalb der Ferien in der Regel nicht bewilligt werden können.

Zu den nicht zulässigen Begründungen für Dispensationsgesuche zählen zudem (Aufzählung nicht abschliessend):

- günstigere Flugtickets
- verkehrstechnische Gründe (weniger Stau, lange Fahrzeiten)
- Fehlbuchungen beim Reiseveranstalter
- jährlicher Besuch der Familie im Ausland

3. Weitere Urlaubsgesuche

Bei Reisen bis zu zwölf Schulwochen² besteht die Möglichkeit ein Gesuch einzureichen. In der Regel werden pro Schullaufbahn zwei Gesuche bewilligt. Ein Gesuch im Zeitraum Kindergarten bis Unterstufe und ein Gesuch im Zeitraum Mittelstufe bis Sekundarstufe. Das Gesuch muss mindestens zwei Monate im Voraus eingereicht werden.

4. Dispensation von Kunst- und Sporttalenten

Kunst- und Sporttalente, welche von dem kantonalen Musikförderprogramm oder einem nationalen Sportverband systematisch leistungsorientiert gefördert und ausgebildet werden, sollen durch die Schule in ihren Bestrebungen unterstützt werden und von zusätzlichen Urlaubstagen sowie Dispensationen profitieren.

In der Regel sind Musiktalente oder Sporttalente mit einer lokalen "Swiss Olympic Talent Card" nicht auf spezielle Schullösungen angewiesen. In regionalen bzw. nationalen Förderstufen erhöht sich die Belastung und es werden leistungsorientierte Trainings mit einem überdurchschnittlichen Trainingsumfang durchgeführt. Als Richtwert für die Notwendigkeit einer Stundenplanerleichterung gilt ein Trainingsumfang von rund 10 Trainingsstunden pro Woche (Montag bis Freitag) bzw. 15 Trainingsstunden pro Woche (inkl. Wochenende). Unterschiede ergeben sich durch die Individualität der einzelnen Sportarten sowie der Sportlerinnen und Sportler.

In der Regel werden Wettkämpfe, Turniere, Training und Trainingslager bewilligt. Gesuche bezüglich Regeneration werden nicht berücksichtigt. Zum Beispiel Dispensationsgesuche vom Sportunterricht, damit sich das Kind besser regenerieren kann.

5. Einreichung der Gesuche

Alle Dispensationsgesuche (mit Ausnahme der Jokertage gemäss Kapitel 6) sind schriftlich und vollständig bei der Schulabteilung einzureichen. Unvollständige Gesuche oder zu spät eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

6. Jokertage

Der Jokertag ist ein Tag, an dem eine Schülerin oder ein Schüler ohne einen nach VSV §29 bestehenden Grund dem Schulunterricht fernbleiben kann (weiterführende Informationen VSV §30). Der Bezug von Jokertagen wird bei der Klassenlehrperson durch die Escola App ohne Begründung angemeldet.

Jede Schülerin und jeder Schüler kann pro Schuljahr **zwei Jokertage** beziehen. Jeder bezogene Jokerhalbtage gilt als ganzer Tag.

Die Jokertage können pro Schulstufe kumuliert werden:

- Kindergarten 4 Jokertage
- Unterstufe 6 Jokertage
- Mittelstufe 6 Jokertage
- Sekundarstufe 6 Jokertage

Nicht bezogene Jokertage können nicht auf die nächste Schulstufe übertragen werden und verfallen.

In folgenden Zeiten dürfen keine Jokertage bezogen werden (Liste nicht abschliessend):

- erster Tag des Schuljahres
- Klassenlager
- Projekttag und -wochen oder Sporttage
- weitere Daten gemäss Agenda (siehe Homepage und schriftliche Abgabe pro Schule)

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Dispensationsreglement tritt am 1. August 2025 in Kraft. Es ersetzt das Dispensationsreglement vom 24. März 2020 und hebt allfällige weitere mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden nachgeordneten Bestimmungen auf.

Dürnten 20. Mai 2025

Namens der Schulpflege



Schulpräsidentin
Miriam Cadisch



Abteilungsleiter Schule
Lukas Leibundgut

¹ Auszug aus der Volksschulverordnung

Dispensation - a. für einen bestimmten Zeitraum (§ 28 VSG)

§ 29 (VSV)

1 Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

2 Dispositionsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

² Auszug aus dem Volksschulgesetz

Absenzen (§ 28 VSG/2)

Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert die Absenz mehr als zwölf Schulwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.